Prof. Dr. Peter von Wilmowsky

Bankrecht

(Vorlesung)

Zahlungsdienstevertrag

SEPA-Basis-Lastschrift

-- Stichpunkte --

I. (Deckungs-) Verhältnis Zahler – Bank des Zahlers 2

1. Anspruch der Zahler-Bank gegen Zahler auf Aufwendungsersatz: § 670 2

2. Problem: Kann der Zahler den Aufwendungsersatzanspruch seiner Bank (Zahler-Bank) auf den Betrag beschränken, der im Valutaverhältnis geschuldet ist? 4

3. Erstattungsanspruch des Zahlers gegen die Zahler-Bank: § 675 x 4

4. Hintergrund: Erwägungen zum voraussetzungslosen Erstattungsanspruch (§ 675 x Abs. 2 BGB) 5

II. (Inkasso-) Verhältnis Empfänger – Empfänger-Bank 7

III. (Valuta-) Verhältnis zwischen Zahler und Empfänger 7

3 Typen von Lastschriften:

-- Lastschrift durch Einziehungsermächtigung
-- SEPA-Lastschrift
-- Lastschrift durch Abbuchungsauftrag

-- Kennzeichen: Zahler ermächtigt den Empfänger zu einer SEPA-Lastschrift.

-- Definition im Vorschlag der EU-Kommission von 2013 für eine „Zahlungsdienstrichtlinie II", Art. 1 Abs. 31:

„Lastschrift": ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers aufgrund einer Zustimmung des Zahlers, die der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister erteilt hat.

I. (Deckungs-) Verhältnis Zahler – Bank des Zahlers

ZD-Rahmenvertrag

1. Anspruch der Zahler-Bank gegen Zahler auf Aufwendungsersatz: § 670

Bank des Zahlers zahlt den Lastschriftbetrag an die Bank des Empfängers und belastet das Konto des Kunden (= Zahlers) mit diesem Betrag. Mit dieser Buchung macht die Bank den Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 (i.V.m. § 675 c Abs. 1) geltend.

Voraussetzung dieses Anspruchs: „Erforderlichkeit" der Aufwendungen der Zahler-Bank

Im Kontext des ZD-Vertrags: Die Aufwendungen, die die Bank für einen Zahlungsvorgang tätigte, sind „erforderlich" (i.S.d. § 670), wenn der

Zahlungsvorgang „wirksam“ gegenüber dem Zahler ist (so die Begrifflichkeit des § 675 j).

2 Möglichkeiten, wie ein Zahlungsvorgang „Wirksamkeit“ gegenüber dem Zahler erlangen kann: Einwilligung oder Genehmigung (Abs. 1 Satz 2 des § 675 j).

SEPA-Lastschrift: Zahlungsauftrag des Zahlers an seine Bank. Da ein Zahlungsauftrag immer die Einwilligung des Zahlers enthält, ist ein Zahlungsvorgang, der auf einem Zahlungsauftrag beruht, immer „wirksam“ gegenüber dem Zahler und begründet daher den Aufwendungsersatzanspruch der Zahler-Bank (nach §§ 670, 675 c Abs. 1).

Erklärung des Zahlungsauftrags: Empfänger

Inhalt der Erklärung des Empfängers: „Weisung an die Bank [des Zahlers], die . . . SEPA-Basislastschrift einzulösen“ (AGB-Banken, Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, 2014, Ziff. 2.2.1).

umstritten, ob der Empfänger als Bote oder als Stellvertreter des Zahlers handelt;

> h.M.:
>
> Im Grundsatz handelt der Zahlungsempfänger als Bote. Er gibt keine eigene Willenserklärung ab, sondern leitet die Willenserklärung, d.h. den Zahlungsauftrag des Zahlers, weiter. Der Empfänger hat hierzu "Botenmacht“. (Mindermeinung: Stellvertretung. Der Empfänger gibt eine eigene Erklärung im Namen des Zahlers ab; Bevollmächtigung hierzu durch den Zahler).
>
> Soweit der Zahlungsempfänger aber den Zahlungsbetrag festlegt (der Zahlungsbetrag also noch nicht in der Lastschriftermächtigung des Zahlers enthalten ist), handelt er als Vertreter des Zahlers. Die Vertretungsmacht ergibt sich aus der Ermächtigung zur SEPA-Lastschrift.

Adressat der Erklärung, die den Zahlungsauftrag enthält, ist die Zahler-Bank. Der Empfänger gibt die Erklärung des Zahlungsauftrags seiner Bank gegenüber ab. Die Empfänger-Bank leitet diese Erklärung als Botin an die Bank des Zahlers.

2. Problem: Kann der Zahler den Aufwendungsersatzanspruch seiner Bank (Zahler-Bank) auf den Betrag beschränken, der im Valutaverhältnis geschuldet ist?

Kann die Vertretungsmacht (Botenmacht) des Empfängers beschränkt werden (auf die Höhe, die dem Empfänger nach dem Valutaverhältnis zusteht) mit der Folge, dass sich der „Zahlungsauftrag" des Zahlers auf diese Höhe beschränkte und dass der Zahler-Bank nur in dieser Höhe der Aufwendungsersatzanspruch zustünde?

-- im Grundsatz: ja. Die Vollmacht (bzw., bei Boten, der Inhalt der Erklärung des Zahlers) kann beliebig begrenzt werden.

-- Die AGB der Banken zur SEPA-Lastschrift 2018 sehen eine summenmäßige Beschränkung der Bevollmächtigung des Empfängers (bzw., bei Boten, der Erklärung des Zahlers) allerdings nicht vor. (Sie schließen eine solche Beschränkung allerdings auch nicht aus.)

-- vorläufiges Ergebnis: Das beschriebene Problem ist noch nicht geklärt.

3. Erstattungsanspruch des Zahlers gegen die Zahler-Bank: § 675 x

-- Kennzeichen des Anspruchs des Zahlers aus § 675 x:

Der Zahlungsvorgang war vom Zahler autorisiert worden. Das ist bei der SEPA-Lastschrift der Fall, weil ein Zahlungsauftrag des Zahlers an seine Bank, abgegeben vom Empfänger als Vertreter, vorliegt.

-- Abs. 2: voraussetzungsloser Erstattungsanspruch des Zahlers

-- Funktion des Anspruchs aus § 675 x Abs. 2: Erzielung einer hohen Akzeptanz der SEPA-Lastschrift (vergleichbar der Akzeptanz, die die Einzugsermächtigungs-Lastschrift gefunden hatte)

4. Hintergrund: Erwägungen zum voraussetzungslosen Erstattungsanspruch (§ 675 x Abs. 2 BGB)

-- Die EU-Kommission schlug 2013 eine Neufassung der ZD-Richtlinie („Zahlungsdiensterichtlinie II“) vor.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, COM(2013)0547

-- Zur Lastschrift sah der RL-Vorschlag zwei Änderungen vor: eine Erweiterung der Rechte des Zahlers und eine Einschränkung der Rechte des Zahlers (jeweils im Deckungsverhältnis zur Zahler-Bank).

Erweiterung der Rechte des Zahlers: bindende Einführung eines unbedingten Erstattungsanspruchs des Zahlers gegen seine Bank

Einschränkung der Rechte des Zahlers: Der Erstattungsanspruch wird eingeschränkt.

-- Art. 67 Abs. 1 UAbs. 4 Vorschlag Kommission:

„Bei Lastschriften *hat* der Zahler ein unbedingtes Recht auf Erstattung innerhalb der in Artikel 68 festgelegten Fristen,
es sei denn, der Zahlungsempfänger hat die vertraglichen Pflichten bereits erfüllt und der Zahler hat die Dienstleistungen bereits erhalten oder die Waren konsumiert. ... .“

-- Hintergrund des Vorschlags der EU-Kommission für diese Einschränkung: In den anderen EU-Staaten war und ist die Lastschrift als Form des bargeldlosen Zahlungsverkehrs weitaus weniger verbreitet als in

Deutschland. Daher begegnen die anderen Mitgliedstaaten Regelungen, die dem Zahler das Recht geben, für eine bestimmte Zeit die Lastschrift ohne Angabe von Gründen rückgängig machen zu könne (im deutschen Recht: § 675 x Abs. 2 BGB), mit Misstrauen. Die anderen Mitgliedstaaten befürchteten, dass dieser Erstattungsanspruch die Zahler zu Missbrauch einladen könnte. Die anderen Mitgliedstaaten drangen daher die EU-Kommission, die Möglichkeiten für einen Anspruch des Kunden nach § 675 x Abs. 2 BGB einzuschränken.

-- Das EP sprach sich gegen diese Einschränkung aus:

Änderungsantrag des EP zu Art. 67 Abs. 1 UAbs. 4:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zahler bei Lastschriften zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Anspruch einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung innerhalb der in Artikel 68 festgelegten“ hat.“

-- Begründung des EP:

Änderungsantrag EP zu Erwägung Nr. 70 (sic!):

„Gegner der bedingungslosen Erstattung betonen, dass diesbezüglich das Risiko besteht, dass die Verbraucher Missbrauch betreiben. Es liegen jedoch keine Nachweise dafür vor, dass es in den Ländern, in denen die Verbraucher in den Genuss einer bedingungslosen Erstattung kommen, zu einem Missbrauch dieses Rechts kommt. Jeder Missbrauch könnte dadurch sanktioniert werden, dass der Zahlungsempfänger eine erneute Zahlungsaufforderung übermittelt, zusätzliche Kosten von der Partei getragen werden müssen, die diese R-Transaktion verursacht hat, der Verbraucher auf eine schwarze Liste gesetzt oder durch Kündigung des zugrunde liegenden Vertrags von der Nutzung des Dienstes ausgeschlossen wird und der Widerruf einer Zahlung keine Entbindung von der Verpflichtung darstellen würde, die konsumierten Waren zu bezahlen.“

II. (Inkasso-) Verhältnis Empfänger – Empfänger-Bank

-- ZD-Rahmenvertrag

-- „Weisung", die der Empfänger seiner Bank erteilt, nämlich den Zahlungsauftrag des Zahlers, der in der SEPA-Lastschrift verkörpert ist, an die Bank des Zahlers weiterzuleiten

-- Sobald die Empfänger-Bank Zahlung der Zahler-Bank erhält, ist sie dem Empfänger zur Gutschrift verpflichtet (§ 675 t Abs. 1).

-- In aller Regel wird die Empfänger-Bank den Betrag dem Empfänger bereits vor dem genannten Zeitpunkt gutschreiben, und zwar unter „Eingang vorbehalten". Diese Wendung beinhaltet zwei Bedingungen: die *aufschiebende* Bedingung, dass die Empfänger-Bank Zahlung von der Zahler-Bank erhält, und die *auflösende* Bedingung, falls der Zahler den Rückerstattungsanspruch des § 675 x Abs. 2 geltend macht.

III. (Valuta-) Verhältnis zwischen Zahler und Empfänger

-- Frage: Wann ist der Zahlungsanspruch im Valutaverhältnis erfüllt?

-- Antwort: umstritten

-- h.M.: auflösend bedingte Erfüllung

verbreitete Auffassung: Erfüllung bereits mit Gutschrift (der Empfänger-Bank auf dem Konto des Empfängers, nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung), aber auflösend bedingt durch die Geltendmachung des Anspruchs aus § 675 x Abs. 2 durch den Zahler

etwa: Staudinger (Omlor), BGB, Vor §§ 675c – 676c Rn. 128 (Bearbeitung 2012)

vgl. auch Einsele, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 296-300: keine auflösende Bedingung, sondern: die zunächst eingetretene

Erfüllungswirkung entfalle mit Geltendmachung des Anspruchs aus § 675 x Abs. 2 BGB „aus Rechtsgründen ex tunc".

-- Mindermeinung: Erfüllung im Valutaverhältnis erst dann, wenn im Deckungsverhältnis die 8-Wochen-Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aus § 675 x Abs. 2 abgelaufen ist.

(wie Erfüllungswirkung bei der EE-Lastschrift a.F.)

Kritik: Gefahr von Verzugsfolgen für den Zahler